

men, während Privatvermögen steuerpflichtig ist. Ebenso bleiben ihre Dienstwohnungen stellenweise grundsteuerfrei, in Oesterreich auch von der Quartierlast ausgenommen (in Preußen gilt letzteres nicht, da die Quartierleistung nicht als Gemeinde-, sondern als Reichspflicht betrachtet wird; Befreiung des Ministers des Innern vom 17. December 1894). Allgemeiner anerkannt ist die Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme gerichtlicher Aemter (als Schöffen oder Geschworene), von Gemeindeämtern, Vormundschaften und Curatelen (die nächsten Verwandten ausgenommen) u. dgl. (die Nachweise für Deutschland und Oesterreich u. A. bei Bering 489 ff.; vgl. auch Schulte II, 163 f.). [v. Buß.]

Privilegien der Kirchen und heiligen Orte sind ein Theil der kirchlichen Immunität oder derjenigen Rechtsbestimmungen, wonach *ecclesiae et alia loca sacra necnon personae ecclesiasticae ac res ipsarum liberae ac immunes sunt a muneribus et oneribus saecularibus atque ab actibus earum sanctitati et reverentiae debitae repugnantibus* (Ferraris, *Prompta Biblioth. s. v. Immunitas*, art. I, n. 4). Zerlegt man die Immunität der Kirche nach der beliebigen Eintheilung in die *immunitas personalis, realis, localis*, so umfassen die hier speciell gemeinten Privilegien die *Local-Immunität* ganz, die *Real-Immunität* aber, soweit es sich um Güter, Sachen und Einkünfte der gottgeweihten Orte und Institute handelt; betreffs der *Personal-Immunität* s. d. Art. *Privilegien des Clerus*. — I. Die *immunitas localis* der kirchlichen Institute beruht auf dem Charakter besonderer Heiligkeit, welche denselben als Stätten des Gottesdienstes zukommt. Es ist das Vorrecht solcher Orte, daß in oder mit ihnen nichts geschehen darf, was die ihnen schuldige Ehrfurcht verletzt oder sie dem Zwecke entfremdet, zu welchem sie gegründet sind. Deshalb kann jedoch dieses Privileg auch nur solchen Orten zustehen, welche von der kirchlichen Auctorität dem Gottesdienste geweiht oder überhaupt dem profanen Gebrauch entzogen sind; denn nur hierdurch erlangen dieselben den öffentlichen und dauernden Charakter gottgeweihter Orte. Das Privileg einer besondern Unverletzlichkeit im genannten Sinne genießen daher eigentliche Kirchen und öffentliche Kapellen, bezw. Oratorien (nicht Privatkapellen) sammt ihren Altären und den unmittelbar mit dem Gebäude in Verbindung stehenden Nebengebäuden (*Sacristei* zc.), ferner die Kirchhöfe, wenn sie unmittelbar bei der Kirche liegen oder überhaupt benedicirt sind, ebenso einzeln liegende geeignete Gräber. In beschränkterem Sinne steht ein Privileg der *Local-Immunität* auch der Wohnung des Bischofs zu, nämlich bezüglich des Asylrechts; ebenso kann hierher der Schutz gerechnet werden, den die Clausur (s. d. Art.) den Klosterbewohnern gegen unbefugtes Eintreten von anderen Personen gewährt. Die Verletzung der *immunitas localis* ist, wenigstens in

Bezug auf Kirchen, Kirchhöfe und Kapellen, ein sogen. *Sacrilegium* (s. d. Art.), weil sie eine directe oder indirecte Verachtung Gottes einschließt; deshalb wird die betreffende Handlung, wenn sie ohnehin schon sündhaft ist, nun doppelt sündhaft. — Im Einzelnen werden durch das *privilegium immunitatis localis* 1. benedicirte oder consecrirte Kirchen, Kapellen, Altäre und Kirchhöfe gegen die sogen. verunreinigenden (polluirenden) Thaten (s. d. Art. *Entweiheung*, n. II) und 2. gegen alle profanen Handlungen in oder mit denselben geschützt (s. d. Art. *Pfarrkirche* IX, 1872). Weiterhin wird dadurch 3. unterjagt jedes gewaltthätige Eindringen in dieselben und jeder Eintritt überhaupt, soweit, wie bei der Clausur, ein besonderes Verbot entgegensteht; sodann jede unberechtigte Wegnahme oder Entfernung von Gegenständen aus Kirchen u. s. w., auch wenn dieselben nicht der Kirche selbst gehören, sondern nur ihrem Schutze anvertraut sind. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch beispielsweise die Ausgrabung von Leichen, welche kirchlich beerdigt worden sind, ohne Erlaubniß der kirchlichen Behörde eine Verletzung des Immunitätsprivilegs; die unberechtigte Wegnahme von Reliquien speciell aus den römischen Kataomben, worauf als Strafe die *Excommunication* steht (s. die *Bulle* *Apost. Sedis* vom 1869, II, n. 15), ist ein durch die Umstände erschwerter Einzelfall. — Endlich schützt das genannte Privilegium 4. die gottgeweihten Orte gegen jede Verletzung des sogen. *Asylrechts*, welches zur Zeit seiner allgemeinen Anerkennung von besonderem Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse war. Wer sich nämlich vor Verfolgung an einen heiligen Ort flüchtete, galt für die Dauer seines dortigen Aufenthaltes als unverleßlich; er durfte nicht gewaltsam entfernt, verwundet oder getödtet werden; ebenso war das *Eigenthum*, welches er bei sich trug, gegen Wegnahme geschützt, und niemand durfte gehindert werden, ihm den notwendigen Lebensunterhalt darzubieten. Ein solches *Asylrecht* hat sein Fundament in dem natürlichen Gefühl, daß es unrecht ist, den zu verletzen, der sich unter den Schutz der Gottheit stellt. Daher genossen auch die heidnischen Tempel und Götzenbilder ein solches Privileg. Indessen muß man doch nach der richtigern Meinung das kirchliche *Asylrecht* in seiner thatächlichen Geltung aus dem positiven kirchlichen und bürgerlichen Rechte herleiten, wie auch das *Asylrecht* bei den Juden (s. d. Art. *Asylstädte*) den Charakter einer theokratisch-bürgerlichen Anordnung hatte. Wenn daher das kirchliche *Asylrecht* bisweilen von Päpsten *ius divinum* genannt wird, so soll der Ausdruck nur ein mittelbar göttliches Recht bezeichnen (vgl. d. Art. *Privilegien des Clerus*, ob. 441 f.). Thatächlich sind Bestand und Ausdehnung des *Asylrechts* dem Staate gegenüber zu verschiednen Zeiten nicht unbestritten gewesen, und so streng die Kirche principiell an demselben festhält, hat sie doch in den *Concordaten* darüber verhandelt und Beschränkungen desselben wenig-